

*Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.*



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

## Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt

---

([Seeschifffahrtsgesetz – SeeSchFG](#), BGBl.Nr. 174/1981 i.d.F. BGBl. Nr. 452 und 692/1992, 917/1993, 505/1994, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 41/2005, [BGBl. I Nr. 3/2011 \(VfGH\)](#); [Jachtzulassungsverordnung – JachtZulVO](#), BGBl.Nr. 502/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 167/2005, 171/2009; Sportboote-Sicherheitsverordnung – SpSV, BGBl. Nr. 19/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 302/1998, 200/2001, 244/2001, 266/2001, 35/2002, 70/2002, 195/2002, 386/2002, 390/2002, 240/2003, 357/2003, 389/2003, 108/2004 (gemäß § 14 der Verordnung über Anforderungen an Sportboote, BGBl. II Nr. 276/2004, zeitlich begrenzt in Geltung); [Verordnung über Anforderungen an Sportboote](#), BGBl. II Nr. 276/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 21/2005, 376/2005, 127/2006, 277/2006, 9/2007, 212/2007, 182/2008, 104/2009, 123/2010, 386/2010)

### Allgemeines

Die *Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt* (behördlicher Bescheid) ist an die Person des Eigentümers und die Yacht gebunden. Die Zulassung berechtigt und verpflichtet zur Führung der *österreichischen Seeflagge*. Über die Zulassung selbst wird eine Urkunde – der **Seebrief** – ausgestellt, der **stets im Original an Bord mitzuführen** ist (*es wird empfohlen, auch Bescheid und Messbrief im Original oder in beglaubigter Kopie mitzuführen*).

Jeder Yacht wird, wenn nicht im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer bereits vorhanden, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Diesem kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.

Die Gültigkeit der Zulassung ist auf 10 Jahre befristet.

### Ausnahmen

*Yachten mit einer Länge von 5 m oder weniger sowie Schlauchboote können nicht zur Seeschifffahrt zugelassen werden.*

Für diese Fahrzeugkategorien besteht jedoch die Möglichkeit, ein anderes explizit für Küstengewässer geltendes Zulassungsdokument zu erwerben: eine Zulassungsurkunde für Binnengewässer.

Gemäß der Resolution Nr. 13 der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO (ECE) sind diejenigen Staaten, die der ECE die Anwendung dieser Resolution melden, verpflichtet, ihre amtlichen Binnen-Zulassungsurkunden nach bestimmten

Formvorschriften zu gestalten und gegenseitig anzuerkennen, und zwar nicht nur für Binnen-, sondern auch für ihre Küstengewässer (so sie über solche verfügen). Da die österreichische Binnen-Zulassungsurkunde dieser ECE-Resolution entspricht, gilt sie auch in allen Küstengewässern derjenigen Staaten, die der ECE die Anwendung der Resolution gemeldet haben. Zu diesen gehören neben Österreich: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn.

## **Zulassungsvoraussetzungen**

### **– Persönliche Voraussetzungen**

Natürliche Personen:

- EWR-Staatsangehörigkeit,
- Wohnsitz in Österreich (ausgenommen österreichische Staatsbürger) und
- Eigentum an der Jacht (mehr als 50 %);

Personengesellschaften des Handelsrechts:

- EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der persönlich haftenden und der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter,
- Sitz der Gesellschaft in Österreich und
- Eigentum an der Jacht (mehr als 50 % „EWR-Eigentum“);

Juristische Personen:

- EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand) einschließlich des Vorsitzenden,
- EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte müssen zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen zustehen,
- Sitz der Gesellschaft in Österreich und
- Eigentum an der Jacht (mehr als 50 % „EWR-Eigentum“);

### **– Entregistrierungsbescheinigung,**

falls das Schiff bereits im Register eines anderen Staates eingetragen war;

### **– Messbrief**

bzw. bei Jachten mit einer Länge von 24 m oder mehr *Internationaler Messbrief* gemäß Schiffsvermessungsübereinkommen;

Sonderregelung: Der Messbrief kann durch eine österreichische Zulassungsurkunde für Binnengewässer ersetzt werden, sofern die Länge der Jacht über alles nicht mehr als zehn Meter beträgt und die Jacht nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt wird. Als Name der Jacht kann auch die Zulassungsnummer beibehalten werden;

### **– Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis**

bei Jachten mit einer Länge von 24 m oder mehr.

## Behörde

Für die Zulassung zur Seeschifffahrt

von Jachten mit einer Länge von *24 m o d e r m e h r*  
der *Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie*,  
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien;

von Jachten mit einer Länge von *w e n i g e r a l s 24 m*  
der *Landeshauptmann* (Adressen siehe Anhang), in dessen Bereich der  
Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers liegt;  
für Österreicher ohne Wohnsitz in Österreich der *Landeshauptmann von*  
*Wien*.

## Antragstellung und Nachweise

Führen Sie im Antrag bitte an:

- Gegebenenfalls Erklärung, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist;
- Erklärung über den Verwendungszweck der Jacht (Sport- und Vergnügungszwecke, Charter, ...);
- Beantragter Fahrtbereich.

Legen Sie folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie bei (fremdsprachige Texte in beglaubigter deutscher Übersetzung):

- Nachweis der EWR-Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaftsnachweis);
- gegebenenfalls Meldenachweis;
- Kaufvertrag oder sonstiger geeigneter Eigentumsnachweis;
- gegebenenfalls Entregistrierungsbescheinigung;
- Messbrief bzw. Internationaler Messbrief, Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis, ausgestellt von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften;
- gegebenenfalls Vollmacht des Ziviltechnikers oder der Klassifikationsgesellschaft.

Die Behörde kann, falls erforderlich, weitere ergänzende Unterlagen oder Informationen einholen.

Führung der Nachweise bei Personengesellschaften des Handelsrechts und bei juristischen Personen:

- Firmenmäßig gefertigte Erklärung der zur Vertretung nach außen befugten Organe, dass

<i>bei Personengesellschaften des Handelsrechts</i>	die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter <ul style="list-style-type: none"><li>- EWR-Staatsangehörige sind und</li><li>- ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben;</li></ul>
<i>bei juristischen Personen</i>	die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer Organe einschließlich des Vorsitzenden sowie die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates <ul style="list-style-type: none"><li>- EWR-Staatsangehörige sind,</li><li>- ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben und</li><li>- die Gesellschaft die Voraussetzung erfüllt, dass die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen zustehen;</li></ul>

- Firmenmäßig gefertigte Auflistung von Name, ordentlichem Wohnsitz und Staatsangehörigkeit

<i>bei Personengesellschaften des Handelsrechts</i>	sämtlicher persönlich haftender und zur Vertretung berechtigter Gesellschafter;
<i>bei juristischen Personen</i>	sämtlicher Mitglieder jedes ihrer Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

- Firmenbuchauszug.

## **Kosten**

### *Gebühren:*

- für den Antrag, die Vollmacht sowie die oben genannten Zeugnisse, für jede Beilage zum Antrag;
- bei Neuausstellung oder Änderung (z.B. Eintragung einer neuen Frist) des Seebriefs zusätzliche Gebühr.

### *Bundesverwaltungsabgaben:*

- für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt bis einschl. 10 BRZ,
- für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 10 bis einschl. 50 BRZ,
- für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 50 bis einschl. 500 BRZ.

## Registrierung

Es gibt *keine Verpflichtung zur Registrierung* einer Jacht beim Seeschiffsregister in Wien. Sie bleibt dem Eigentümer jedoch unbenommen.

Auskunft erteilt das

Seeschiffsregister in Wien,  
Bezirksgericht Innere Stadt Wien,  
Marxergasse 1a, A-1030 Wien,  
Tel: +431 51 528 DW 471 oder 481.

## Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen

Der Eigentümer einer zugelassenen Jacht muss jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen unter gleichzeitiger Vorlage des Seebriefes und der Zeugnisse innerhalb von *4 Wochen* melden.

Durch Fristablauf oder Tod des Zulassungsinhabers erlischt die Zulassung. Bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung (z.B. Verkauf) wird die Zulassung widerrufen; der Eigentümer der Jacht ist in diesen Fällen verpflichtet, der Behörde den Seebrief *innen 6 Wochen* zurückzustellen.

Eine Übertragung oder Weitergabe des Seebriefes ist *unzulässig*.

## CE-Kennzeichnung

Fahrzeuge, die nach dem 16. Juni 1998 in der Europäischen Union erstmalig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, müssen mit einem CE-Kennzeichen versehen sein. Als Nachweis für die Inbetriebnahme bzw. das Inverkehrbringen vor dem Stichtag gelten z.B. Kauf-, Schenkungs-, Miet- oder Leasingverträge, Zulassungsurkunden, Registerauszüge, Zollbestätigungen oder Klarierungsbestätigungen von Häfen.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Fahrzeuge, die für den Eigengebrauch selbst gebaut wurden. Sie dürfen aber während eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht, also an Dritte veräußert (verkauft, verschenkt, vermietet, verleast usw.) werden.

Jachten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, jedoch nicht mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, können zwar einen Seebrief erhalten; in diesem wird jedoch vermerkt, dass die Zulassung zur Seeschifffahrt nicht für das Hoheitsgebiet der Europäischen Union gilt.

Ob nicht CE-gekennzeichneten Fahrzeugen touristische Kurzbesuche gestattet werden, liegt im Ermessen der einzelnen Staaten.

Aufgrund der Einführung von Grenzwerten für die Abgas- und Lärmemission durch die Änderung der Sportbootrichtlinie der EU im Jahr 2003 (RL. 2003/44/EG) muss außerdem nachgewiesen werden, dass neu eingebaute Motoren oder Motoren in neuen Fahrzeugen der Richtlinie entsprechen. Dies geschieht entweder durch die Aufnahme des Motors in die Konformitätserklärung des Sportboots durch den Hersteller des Sportboots (wird hauptsächlich bei Innenbordmotoren angewendet) oder durch eine eigene Konformitätserklärung für den Motor, der dann auch CE-gekennzeichnet sein muss (v.a. Außenbordmotoren und Innenbordmotoren mit integriertem Abgassystem, zB Z-Antrieb). Für Dieselmotoren und 4-Takt Benzinmotoren gilt dies seit 1.1.2006, für 2-Takt Benzinmotoren seit 1.1.2007.

## **Auskünfte**

Nähere Informationen können bei den zuständigen Behörden (Adressen im Anhang) eingeholt werden.

*Eine Information der  
Obersten Schifffahrtsbehörde  
Postfach 201, A-1000 Wien  
[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)*

*Kontakt: Rainer Gaupmann  
Tel: +431 71162 5703  
Fax: +431 71162 5799  
E-Mail: [Rainer.Gaupmann@bmvit.gv.at](mailto:Rainer.Gaupmann@bmvit.gv.at)*

*Stand 01. September 2011*

## Behördenadressen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Oberste Schifffahrtsbehörde  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
Tel: 01 71162 5704  
Fax: 01 71162 5799  
E-Mail: [Monika.Neuhold@bmvit.gv.at](mailto:Monika.Neuhold@bmvit.gv.at)  
Internet: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Landeshauptmann von Burgenland  
Abteilung 5 / Hauptreferat I – Verkehr  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel: 02682 600 2948  
Fax: 02682 600 2790  
E-Mail: [post.abteilung5@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung5@bgld.gv.at)  
Internet: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)

Landeshauptmann von Kärnten  
Abteilung 15 Umwelt, Unterabteilung Schifffahrt  
Flatschacher Straße 70  
9020 Klagenfurt  
Tel: 050 536 41513  
Fax: 050 536 41510  
E-Mail: [abt15.schifffahrt@ktn.gv.at](mailto:abt15.schifffahrt@ktn.gv.at)  
Internet: [schifffahrt.ktn.gv.at](http://schifffahrt.ktn.gv.at)

Landeshauptmann von Niederösterreich  
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt  
Minoritenplatz 1  
3430 Tulln  
Postadresse: Landhausplatz 1 (Haus 8)  
3109 St.Pölten  
Tel: 02742 9005 9075  
Fax: 02742 9005 16070  
E-Mail: [post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at](mailto:post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at)  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

Landeshauptmann von Oberösterreich  
Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Tel: 0732 7720 13654  
Fax: 0732 7720 213507  
E-Mail: [vsl.vt.post@ooe.gv.at](mailto:vsl.vt.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)

Landeshauptmann von Salzburg  
Referat 6/52  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
Tel: 0662 8042 4451 oder 4432  
Fax: 0662/8042/4195  
E-Mail: [technik@salzburg.gv.at](mailto:technik@salzburg.gv.at)  
Internet: [www.land-sbg.gv.at](http://www.land-sbg.gv.at)

Landeshauptmann von Steiermark  
Fachabteilung 13 A  
Landhausgasse 7  
8011 Graz  
Tel: 0316 877/4876 oder 3816  
Fax: 0316 877 3490  
E-Mail: [fa13a@stmk.gv.at](mailto:fa13a@stmk.gv.at)  
Internet: [www.stmk.gv.at](http://www.stmk.gv.at)

Landeshauptmann von Tirol  
Abteilung Verkehr  
Landhaus  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512 508 2456  
Fax: 0512 508 2455  
E-Mail: [c.zweibrot@tirol.gv.at](mailto:c.zweibrot@tirol.gv.at)  
Internet: [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Landeshauptmann von Vorarlberg  
Verkehrsabteilung  
Landhaus  
6900 Bregenz  
Tel: 05574 511 21217  
Fax: 05574 511 21295  
E-Mail: [alois.birnbaumer@vorarlberg.at](mailto:alois.birnbaumer@vorarlberg.at)  
Internet: [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

Landeshauptmann von Wien  
Magistratsabteilung 58  
Volksgartenstraße 3  
1010 Wien  
Tel: 01 4000 96833  
Fax: 01 4000 999 6810  
E-Mail: [post@m58.magwien.gv.at](mailto:post@m58.magwien.gv.at)  
Internet: [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)

**Ziviltechniker und Klassifikationsgesellschaften,  
die Messbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse ausstellen**

***Ziviltechniker***

Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK  
Gugitzgasse 8/29  
1190 Wien  
Tel: 01 320 88 93  
Fax: 01 320 88 94  
E-Mail: [office@anzboeck.com](mailto:office@anzboeck.com)

Dipl.-Ing. Adolf HEIDRICH  
Bachlbergweg 53  
4040 Linz  
Tel: 0732 70 16 20  
Fax: 0732 70 16 20  
E-Mail: [a.heidrich@gmx.at](mailto:a.heidrich@gmx.at)  
Internet: [www.members.aon.at/schiffstechnik](http://www.members.aon.at/schiffstechnik)

Dipl.-Ing. Gerald KREPS  
Industriezeile 18  
4020 Linz  
Tel: 0732 77 53 84  
Mtel: 0664 16 77 855

Dipl.-Ing. Richard KUCHAR  
Schlöglgasse 21  
1120 Wien  
Tel: 01 802 33 36 1 oder 2  
Fax: 01 802 33 36 4  
E-Mail: [office@schiffstechnik.at](mailto:office@schiffstechnik.at)

***Klassifikationsgesellschaften***

Bureau Veritas Austria GmbH  
Apostelgasse 25-27  
1030 Wien  
Tel: +431 713 15 68  
Fax: +431 713 15 68 30

Germanischer Lloyd Austria GmbH  
Markgraf-Rüdiger-Straße 6  
1150 Wien  
Tel: +431 982 43 03 oder 985 93 30  
Fax: +431 982 51 84  
E-Mail: [gl-vienna@gl-group.com](mailto:gl-vienna@gl-group.com)  
Internet: [www.gl-group.com](http://www.gl-group.com)

\* \* \*